

# Hygienekonzept

der SG Heuchelberg für den Spielbetrieb



**SG HEUCHELBERG**  
**HANDBALL**

Version 2.8  
Stand 06.11.2021

**Anmerkung:** Im nachfolgenden Text wird für das bessere Leseverständnis die männliche Form (z.B. Spieler, Trainer usw.) benutzt. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Dokument sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Änderungsjournal

Datum	Version	Änderung
25.05.2020		Ersterstellung
01.07.2020		Überarbeitung
04.10.2020		Überarbeitung
21.10.2020		Überarbeitung
09.03.2021	2.0	Komplettüberarbeitung nach 2. Lockdown
19.05.2021	2.1	Präambel, Kapitel (2) neu gegliedert und Orte hinzugefügt, Kapitel (4) Absatz 1 erweitert, Kapitel (5) Symptome angepasst, Kapitel (8) Kontaktdatenerfassung, Kapitel (15) neu, Kapitel (7) Satz zwei geändert, Kapitel (12) überarbeitet
07.06.2021	2.2	Präambel, Kapitel (12) hinzugefügt Tests von Schulen und Öffnungsstufen überarbeitet.
18.06.2021	2.3	Präambel, Kapitel (9) geändert, Kapitel (10) geändert, Kapitel (13) geändert
28.06.2021	2.4	Präambel, Kapitel (6) geändert, Kapitel (8) geändert, Kapitel (9) geändert, Kapitel (12) geändert, Kapitel (15)
04.07.2021	2.5	Kapitel (8) geändert, Kapitel (12) geändert
17.09.2021	2.6	Komplett überarbeitet
18.10.2021	2.7	Präambel, Kapitel (5), Kapitel (8), Kapitel (10) Kapitel (23)
06.11.2021	2.8	Präambel, Kapitel (5),

## Inhalt

Änderungsjournal .....	2
(1) Präambel.....	4
(2) Geltungsbereich.....	4
a. Landkreis Heilbronn.....	4
b. Stadtkreis Heilbronn.....	4
(3) Hygienebeauftragte SG Heuchelberg .....	5
(4) Allgemeine Maßnahmen zum Hygieneschutz .....	5
(5) Zutrittsverbot / Zutrittsvoraussetzung (3G).....	6
a. Basisstufe.....	6
b. Warnstufe .....	7
c. Alarmstufe .....	8
(6) Abstandsregeln.....	9
(7) Mund-Nasen-Bedeckung .....	9
(8) Zeiten für betreten und verlassen der Sporthalle .....	9
(9) Kontaktdatenerfassung .....	10
(10) Zugangsbereich Spielfläche .....	10
(11) Kabine und Duschen .....	10
(12) Regieraum.....	10
(13) Wischer .....	11
(14) Zeitnehmertisch.....	11
(15) Auswechselfeldbereich/Mannschaftsbänke.....	11
(16) Technische Besprechung .....	11
(17) Einlaufprozedere .....	12
(18) Während des Spiels .....	12
(19) Behandlung von Personen.....	12
(20) Toiletten .....	12
(21) Bewirtung .....	12
(22) Personen in der Sporthalle .....	13
(23) Ausbruchsmanagement.....	13
a. Bei einem positiv Covid-19 Test / akute Erkrankung während des Trainings .....	13
b. Bei einem positiv Covid-19 Test .....	14
c. Bei einem ausstehenden Covid-19 PCR Test .....	14
Anhang.....	15

## (1) Präambel

Derzeit ist die Einhaltung von Hygiene und Abstand die einzige Möglichkeit, das Corona-Virus wirksam zu bekämpfen, die Ausbreitung zu verhindern und die Ansteckung möglichst zu vermeiden. Für die Dauer der Pandemie wurden von der SG Heuchelberg Hygieneregeln nach den Vorgaben des Kultusministeriums und Sozialministeriums BW aus der „Corona-Verordnung Sportstätten“ erstellt. Das nachfolgende Konzept fußt auf der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 28. Oktober gültigen Fassung, und Corona VO Sport vom 04. November 2021. Die Erstellung eines Hygienekonzeptes ist Grundlage der Erlaubnis eines Trainingsbetriebes (Vorgabe Infektionsschutzgesetz IfSG) und ist auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Wir zählen auf eure Ehrlichkeit und Verlässlichkeit. Eine Infektion im Handballsport kann die zur Schädigung des Vereins, der Spielgemeinschaft oder unseres ganzen Sports bedeuten.

Bei Nichteinhaltung kann der Trainingsbetrieb, Sport- und Wettkampfbetrieb eingestellt werden und zu einem Nutzungsverbot von Sportstätten führen. Ebenso können einzelne Personen bei Nichteinhaltung und Gefährdung anderer der Halle verwiesen werden. Im Mittelpunkt stehen die Gesundheit und der Handballsport.

## (2) Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept gilt für folgende Trainingsstätten:

### a. Landkreis Heilbronn

#### **Eichbotthalle**

Schwaigerner Str. 45  
74211 Leingarten

#### **Sporthalle Nordheim**

Sportgelände Breibach  
74226 Nordheim

### b. Stadtkreis Heilbronn

#### **Sporthalle auf der Schanz**

Kraichgauplatz 17  
74080 Heilbronn-Böckingen

#### **Mönchseehalle**

Karlstraße 46  
74072 Heilbronn

#### **Sporthalle Gustav-v.-Schmoller-Schule**

Schützenstraße  
74072 Heilbronn

## (3) Hygienebeauftragte SG Heuchelberg

Die Hygienebeauftragte sind:

SG Heuchelberg	Steffen Ramsperger	<a href="mailto:corona@sgheuchelberg.de">corona@sgheuchelberg.de</a>
SV Union Böckingen	Uwe Hahn	<a href="mailto:corona@sgheuchelberg.de">corona@sgheuchelberg.de</a>
SV Leingarten	Annette Endner	<a href="mailto:corona@sgheuchelberg.de">corona@sgheuchelberg.de</a>
TSV Nordheim	Martin Hassler	<a href="mailto:corona@sgheuchelberg.de">corona@sgheuchelberg.de</a>

## (4) Allgemeine Maßnahmen zum Hygieneschutz

Die Anreise aller am Spiel beteiligten erfolgt möglichst individuell. Auf Fahrgemeinschaften sollte wo möglich verzichtet werden.

Alle beteiligter Personen müssen vor dem Betreten der Sporthalle/Foyer ihre Hände waschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder eine Händedesinfektion benutzen, dazu soll das Desinfektionsmittel mit beiden Händen bis zur vollständigen Trocknung eingerieben werden (ca. 30 Sekunden)

Umsetzung des Prinzips „Open Door“ zur Vermeidung von Kontakt mit Türklinken.

Husten- und Niesetikette sind einzuhalten. Bitte husten und niesen sie niemanden an. Drehen sie sich bitte weg.

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren. Wenn ein Kontakt mit der Mund- oder Nasenschleimhaut stattfindet, können diese Partikel an unseren Händen haften und somit kann eine indirekte Übertragung erfolgen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.

Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie zum Beispiel Türklinken möglichst nicht mit der Hand anfassen. Türen wenn möglich offenstehen lassen.

Materialien und andere oft berührte Stellen werden nach dem Gebrauch gereinigt oder desinfiziert.

Es wird empfohlen die Corona-Warn-App zu benutzen. Dadurch kann die Corona-Warn-App die Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte Corona-positiv getesteter Personen unterstützen.

## (5) Zutrittsverbot / Zutrittsvoraussetzung (3G)

Es besteht ein Zutrittsverbot, wenn:

- Die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 4 Tage vergangen sind.
- Die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, diese sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- Personen die in einer verordneten Quarantäne sind.
- Personen die auf ein Ergebnis eines Covid-19 Test warten.
- Personen die entgegen Kapitel (7) „Mund-Nasen-Bedeckung“ keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Es gilt das dreistufige Warnsystem.

### a. Basisstufe

Es dürfen nur Teilnehmern geimpfte oder genesene oder getestete Personen mit einem negativen Antigen-Test/Schnelltest

#### **Geimpfte Person:**

Als geimpfte Personen gelten alle asymptomatische Personen, die eine vollständige Impfung (14 Tage nach letzter Impfung) haben und mittels eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nachweisen können.

#### **Genesene Personen:**

Als genesene Personen gelten alle asymptomatische Personen, die bereits selbst positiv getestet waren, mittels eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von §2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nachweisen können.

#### **Getestete Personen mit einem negativen Antigen-Test/Schnelltest:**

Als getestet gelten folgende Personengruppen:

- asymptomatische Person mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV. Der Test kann erfolgen vor Ort unter Aufsicht des Trainers, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss, oder durch einen offiziellen Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021. Ein Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden zurückliegen und ein PCR-Test maximal 48 Stunden.
- asymptomatische Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist.
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist, wobei die Glaubhaftmachung durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

## b. Warnstufe

Es dürfen nur Teilnehmer geimpfte oder genesene oder **getestete Personen mit einem negativen PCR Test**.

### **Geimpfte Person:**

Als geimpfte Personen gelten alle asymptomatische Personen, die eine vollständige Impfung (14 Tage nach letzter Impfung) haben und mittels eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nachweisen können.

### **Genesene Personen:**

Als genesene Personen gelten alle asymptomatische Personen, die bereits selbst positiv getestet waren, mittels eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von §2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nachweisen können.

### **Getestete Personen mit einem negativen PCR Test**

Asymptomatische Person die einen negativen PCR-Test (kein Schnelltest), der durch eine offiziellen Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021, vorlegen können. Ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein.

#### **Ausnahmen:**

- asymptomatische Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist.
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
- Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist, wobei die Glaubhaftmachung durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, hier ist negativer Antigen-Test/Schnelltest erforderlich. Dieser darf nicht älter als 24h sein.
- asymptomatische Person, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig), hier ist ein negativer Antigen-Test/Schnelltest erforderlich. Dieser darf nicht älter als 24h sein.
- asymptomatische Person, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt, hier ist ein negativer Antigen-Test/Schnelltest erforderlich. Dieser darf nicht älter als 24h sein.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt, hier ist ein negativer Antigen-Test/Schnelltest erforderlich. Dieser darf nicht älter als 24h sein.
- asymptomatische Person, die am Ligabetrieb teilnehmen, wie Sportler, Trainer, Schiedsrichter, usw. hier ist ein negativer Antigen-Test/Schnelltest erforderlich. Dieser darf nicht älter als 24h sein.

## c. Alarmstufe

Es dürfen nur Teilnehmer geimpfte oder genesene Personen. **Ein Schnelltest und/oder PCR-Test ermöglichen nicht den Zutritt**, es gelten aber Ausnahmen.

### **Geimpfte Person:**

Als geimpfte Personen gelten alle asymptomatische Personen, die eine vollständige Impfung (14 Tage nach letzter Impfung) haben und mittels eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nachweisen können.

### **Genesene Personen:**

Als genesene Personen gelten alle asymptomatische Personen, die bereits selbst positiv getestet waren, mittels eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nachweisen können.

### **Ausnahmen:**

- asymptomatische Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist.
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
- Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist, wobei die Glaubhaftmachung durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.
- asymptomatische Person bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, hier ist negativer Antigen-Test/Schnelltest erforderlich. Dieser darf nicht älter als 24h sein.
- asymptomatische Person, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig), hier ist ein negativer Antigen-Test/Schnelltest erforderlich. Dieser darf nicht älter als 24h sein.
- asymptomatische Person, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt, hier ist ein negativer Antigen-Test/Schnelltest erforderlich. Dieser darf nicht älter als 24h sein.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt, hier ist ein negativer Antigen-Test/Schnelltest erforderlich. Dieser darf nicht älter als 24h sein.

Das Einhalten der 3G Regeln wird am Eingang zur Sporthalle kontrolliert.

Zur Vereinfachung der Handhabung von Spieler inkl. Trainerpersonal, Physiotherapeuten etc. kann der Gastverein der SG Heuchelberg über ein Formular (Anhang) schriftlich bestätigen, dass alle Spieler, Trainer etc. geimpft, genesen oder getestet sind.



## (6) Abstandsregeln

Es gilt das Gebot min. 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten, Ausnahmen für Spieler, Trainer und Schiedsrichter ab dem Betreten des Hallen Innenraums nach dem Abstellen der Sporttasche neben dem Spielfeld bis zum Verlassen des Hallen Innenraums beim wieder aufnehmen der Sporttasche.

Kann der min. Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

## (7) Mund-Nasen-Bedeckung

Im gesamten Hallenbereich und bei Behandlungen besteht die Pflicht des Tragens einer medizinischen Maske (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF 94, KF 99 Maske, somit können Aerosole abgefangen werden. Es gelten folgende Ausnahmen:

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.
- Spieler, Trainer und Schiedsrichter ab dem Betreten des Hallen Innenraums nach dem Abstellen der Sporttasche neben dem Spielfeld bis zum Verlassen des Hallen Innenraums beim wieder aufnehmen der Sporttasche.

Bitte achtet darauf, dass auch die Nase vom Mund-Nasen-Schutz bedeckt ist.

Vermeidet es, während des Tragens den Mund-Nasen-Schutzes ihn zu berühren und zu verschieben.

Zum Abnehmen fasst den Mund-Nasen-Schutz am besten an den seitlichen Bändern an.

Bewahrt den Mund-Nasen-Schutz vorübergehend in einem separaten Beutel oder in eurer Tasche auf.

## (8) Zeiten für betreten und verlassen der Sporthalle

Für das Betreten und Verlassen der Sporthalle gelten folgende Zeiten:

Personen	Betreten der Halle vor Anpfiff des Spieles	Verlassen der Halle nach Abpfiff des Spieles
Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter usw.	50min	30min
Zuschauer	30min	20min

## (9) Kontaktdatenerfassung

Es müssen die Kontaktdaten vollständig und zutreffend angegeben werden.

In verschiedenen Inzidenzstufen muss eine Corona Schnelltest Nachweis geführt werden, hierzu ist eine Datenerfassung notwendig.

Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck verarbeitet und nach 4 Wochen wieder gelöscht bzw. vernichtet.

Es werden folgende Daten erfasst:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Anwesenheitsdauer

Zur Vereinfachung der Handhabung von Spieler inkl. Trainerpersonal, Physiotherapeuten etc. kann der Gastverein der SG Heuchelberg über ein Formular im Anhang die Kontaktdaten als Liste übergeben werden.

Für die elektronische Datenerfassung wird die Luca, der Event-Tracer und die Corona-Warn-APP verwendet.

## (10) Zugangsbereich Spielfläche

Die Mindestabstandsregelung im Spielfeldzugang muss zu allen Zeitpunkten (Aufwärmen, Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) eingehalten werden. Eine Entzerrung des Spielfeldzugangs erfolgt über rechts/links-Verkehr, Markierung der Laufwege usw. Die Mannschaften betreten und verlassen das Spielfeld über separate Eingänge. Wenn durch bauliche Vorgaben der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ordner) ein geordneter und abstandswahrender Zu- und Abgang zu gewährleisten.

## (11) Kabine und Duschen

Der Zugang zu Duschen und Kabinen ist erlaubt. In der Kabine besteht die Pflicht des tragen einer medizinischen Maske und im Duschaum ist der Aufenthaltsdauer aufs notwendigste zu Begrenzen.

Nach dem Verlassen der Kabine werden die Türen offengelassen, um eine Belüftung der Kabine sicher zu stellen.

## (12) Regieraum

Der Zugang zum Regieraum ist nur für Behandlungen oder zum Bedienen der Hallentechnik erlaubt. Sporttaschen dürfen nicht im Regieraum abgestellt werden.

## (13) Wischer

Auch für Wischer gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern, zusätzlich ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Wischmop ist vor jedem Spiel zu desinfizieren.

Sofern in den Durchführungsbestimmungen geregelt, werden Offizielle den Wischdienst verrichten, so dass keine zusätzlichen Personen eingesetzt werden müssen.

## (14) Zeitnehmertisch

Der Laptop zur Eingabe des elektronischen Spielberichts, das Bedienpult zur Steuerung des Anzeigensystems sowie weitere technische Gerätschaften inkl. der gesamten Ausstattung des Zeitnehmertisches sind vor und nach dem Spiel zu reinigen.

Die Zeitnehmer sollen vor und nach dem Spiel, sowie in der Halbzeit die Hände reinigen und sich nicht ins Gesicht fassen.

Für die Kommunikation mit den Mannschaften, z.B. bei Unstimmigkeiten im Spielgeschehen, muss weiterhin der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Bei einer Trennung von Zeitnehmer und Sekretär durch eine Plexiglasscheibe kann während des Spiels auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden, ansonsten gilt die Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes.

## (15) Auswechselbereich/Mannschaftsbänke

Der Platz für die Mannschaftsbänke wird größtmöglich gewählt, um eine entsprechende Entzerrung zu schaffen. Auf der Bank gilt die Abstandsregelung nicht.

Die Mannschaftsbänke werden vor dem Eintreffen der Mannschaften bzw. nach dem Spiel desinfiziert. In der Halbzeit werden die Bänke nicht getauscht und es wird kein Seitenwechsel durchgeführt (nur wenn die Durchführungsbestimmungen dies zulassen).

## (16) Technische Besprechung

An der technischen Besprechung nehmen teil: Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär sowie max. ein Vertreter Heim- und Gastverein.

Wenn möglich sollte die technische Besprechung auf dem Spielfeld stattfinden.

Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

## (17) Einlaufprozedere

Folgende Reihenfolge ist beim Betreten der Spielfläche zu beachten: Schiedsrichter, Heim, Gast. Die Mannschaften gehen nach dem Einlaufen zum Bankbereich, d.h. es erfolgt kein gemeinsames Aufstellen und kein gemeinsames Abklatschen der Mannschaften. Auf den Sportlergruß sowie Handshake direkt vor dem Anpfiff wird ebenfalls verzichtet.

Zusätzliche Personen bei einer Einlaufzeremonie, wie z.B. Einlauf- oder Ballkinder sind vorerst nicht gestattet.

## (18) Während des Spiels

Die Wischer betreten nur auf Anweisung der Schiedsrichter das Spielfeld. Die Spieler halten einen Sicherheitsabstand zu den Wischern ein.

Das Time-Out wird unter Einhaltung des Mindestabstands zum Zeitnehmertisch/ Kampfgericht vorgenommen.

Es wird empfohlen, dass Spieler auf das Abklatschen untereinander/ gemeinsames Jubeln verzichten.

Die individuellen Getränkeflaschen und Handtücher werden eigenständig von der Mannschaftsbank aufgenommen und nicht durch Mitspieler angereicht.

## (19) Behandlung von Personen

Da bei einer Behandlung die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, gelten folgende Regelungen:

- Vor und nach der Behandlung sind die Hände zu desinfizieren
- Alle Personen tragen einen Mund-Nasen-Schutz
- Die behandelnde Person sollte wenn möglich zusätzlich Einmal-Handschuhe tragen.
- Nach der Behandlung werden Liegen, Matten und andere Berührte Gegenstände desinfiziert.

## (20) Toiletten

Der Zugang zu den Toiletten ist erlaubt. Die Toiletten dürfen nur allein betreten werden. Nach dem Verlassen der Toilette werden die Türen offengelassen, um eine Belüftung der Toilette sicher zu stellen.

## (21) Bewirtung

Alle Personen, die bei der Bewirtung aktiv sind Tragen die gesamte Zeit einen Mund-Nasenschutz und waschen bzw. desinfizieren sich die Hände regelmäßig.

## (22) Personen in der Sporthalle

Folgende maximal Anzahl von Personen dürfen sich während eines Spieles in der Sporthalle aufhalten:

Person	Anzahl bei Einzelspiel	Anzahl bei Spieltag
Spieler (14 pro Mannschaft)	28	56
Trainer, Betreuer, usw (4 pro Mannschaft)	8	16
Schiedsrichter	2	4
Zeitnehmer/Schiedsgericht	2	4
Ordner (Einlasskontrolle, Aufsicht, usw.)	6	6
Videoaufnahmen	1	1
Wischer	2	4
Bewirtung	4	6
Zuschauer	300	200
<b>Summe</b>	<b>353</b>	<b>297</b>

## (23) Ausbruchmanagement

Eine Datenerhebung der Teilnehmenden zur Kontaktnachverfolgung erfolgt nach § 6 CoronaVO wie in Kapitel 6 dieses Hygienekonzeptes beschrieben.

### a. Bei einem positiv Covid-19 Test / akute Erkrankung während des Trainings

Im Falle einer akuten Erkrankung oder Erhalt eines positiven Covid-19 Testergebnisses während des Trainings wird wie folgt vorgegangen:

- Von der betroffenen Person wird unmittelbar ein Mund-Nasen-Schutz angelegt
- die betroffene Person wird unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Das Training aller sich an der Sportstätte aufhaltenden Mannschaften wird sofort abgebrochen.
- Den Anweisungen des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.
- Das weitere Vorgehen ist beschrieben im Kapitel (14) Absatz b. und Absatz c..

## b. Bei einem positiv Covid-19 Test

Bei einem positiv Covid-19 Test einer am Trainingsbetrieb beteiligten Personen (z.B. Trainer, Spieler, Betreuer, Physiotherapeut, usw.) wird wie folgt vorgegangen:

- Spieler meldet das positive Testergebnis umgehend dem Trainer mit dem Datum der ersten Symptome bzw. dem Tag zur Aufforderung zum Test, dieser meldet dies dann dem Hygienebeauftragten.
- Es erfolgt ein Aussetzen für 10 Tage des Trainingsbetriebes der betroffenen Mannschaften, bei denen der Spieler die letzten 10 Tage mittrainiert hat. Gerechnet wird mit dem Datum der ersten Symptome bzw. dem Tag zur Aufforderung zum Test. Die Dauer des Aussetzens kann vom Gesundheitsamt oder den Hygienebeauftragten der SG Heuchelberg verändert werden.

## c. Bei einem ausstehenden Covid-19 PCR Test

Bei einem ausstehenden Covid-19 PCR Test Ergebnisses vor dem Training wird wie folgt vorgegangen:

- Spieler meldet den ausstehenden Covid-19 Test dem Trainer mit dem Datum der ersten Symptome bzw. dem Tag zur Aufforderung zum Test, dieser meldet dies dann den Hygienebeauftragten.
- Es erfolgt ein Aussetzen des Trainingsbetriebes der betroffenen Mannschaften, bei denen der Spieler die letzten 10 Tage mittrainiert hat, bis das Testergebnis vorliegt. Bei einem negativen Test kann das Training sofort wieder aufgenommen werden.

Anhang

Piktogramme Händewaschen – 5 Schritte



Nass machen



Rundum einseifen



Zeit lassen



Gründlich abspülen



Sorgfältig abtrocknen

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) | Stand: 2017

## RICHTIG HUSTEN UND NIESEN

IN DIE ARMBEUGE

IN EIN PAPIERTASCHENTUCH

IN DEN MÜLLEIMER WERFEN

NICHT RUMLIEGEN LASSEN

HÄNDEWASCHEN NICHT VERGESSEN

**DAMIT SICH KEINER ANSTECKT!**

## Übertragungswege von Atemwegsinfektionen

